

## TTIP/CETA: Analyse des Investitionsgerichtshofes – Kosmetische Veränderungen sorgen weiterhin für völkerrechtliche Asymmetrien

Der Vorschlag von EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström für einen Internationalen Handelsgerichtshof (ICS-System) stellt einen Fortschritt zum alten Schiedsgerichts-System (ISDS) dar. Als Verbesserungen können die Öffentlichkeit der Verfahren, Berufung von „Richtern“ und Einführung einer Revisionsinstanz angesehen werden. **Trotzdem werden essentielle rechtliche Asymmetrien zementiert und fundamentale Problematiken nicht adressiert. Auch das neue Verfahren, zudem sich bisher auch weder die USA noch Kanada, positiv geäußert haben, ist deswegen abzulehnen.**

1. **Ausweitung des Rechtsschutzes** – Auch das ICS-System schafft eine rechtliche Privilegierung für Unternehmen, die Ausweitung materieller Schutzrechte wird nicht zurückgeschraubt. Sogenannte „indirekte Enteignung“ und „erwartete, entgangene künftige Gewinne“ können eingeklagt werden. Beide Begriffe sind sehr vage definiert und überlassen den Richtern einen weiten Interpretationsspielraum. Der Klagegrund „faire und gerechte Behandlung“ sorgte bereits in der Vergangenheit für Missbrauch und wird von Schiedsgerichten weit ausgelegt. Auch der ICS-Vorschlag geht also weit über den Eigentumsschutz des Grundgesetzes und EU-Recht hinaus.
2. **Ausweitung der Klagen** – Der Handelsgerichtshof ändert nichts an der Tatsache einer Zunahme von Unternehmensklagen gegen Staaten. Beklagte waren zuvor in der Regel Entwicklungs- und Schwellenländer, nun werden Schiedsgerichte auch zwischen Industrieländern etabliert. In Kombination mit auf Klagen spezialisierten Anwaltskanzleien, die daraus ein Geschäftsmodell kreiert haben und der Ausweitung materiell-rechtlicher Klagegründe wird auch der Vorschlag Malmströms für eine Zunahme der Klagen sorgen.
3. **Einführung von Mantelverpflichtungen („umbrella clause“)** – Diese Klausel weitet den in CETA und TTIP verankerten Investitionsschutz auch auf einfache Verträge zwischen ausländischen Investoren und Staat aus. Unternehmen können bereits bei einfachen Vertragsverletzungen Schiedsgerichte anrufen und so die nationalen Gerichte umgehen. Die im Gegensatz zu letzteren schnellere Abwicklung eines Verfahrens und unter Umständen höheren Erfolgsaussicht, tragen womöglich zur Erhöhung der Klagefälle bei.
4. **„Treaty shopping“ & Klagen durch Auslands-Repräsentanzen** – Die Regelungen in CETA, deren Übernahme für TTIP und dem Handelsgerichtshof wahrscheinlich sind, ermöglichen weiterhin einen Missbrauch des Systems. So können Firmen aus Drittländern, ebenso wie europäische Unternehmen, über eine Auslands-Repräsentanz, in den Genuss der Klagerechte kommen. Der Vorbehalt, diese müssten eine „substantielle wirtschaftliche Tätigkeit“ nachweisen, ist zu vage und reicht in der Praxis nicht, um Missbrauch zu verhindern.
5. **Keine „echten“ Richter** – Das sieht ICS-System sieht Verbesserungen bei der Auswahl der (Schieds)Richter vor, die jedoch nicht ausreichend sind. Die Richter wären weiterhin nebenberuflich tätig, da sie lediglich einen Entschädigung für ihre Bereitschaft erhalten (2.000€). Prozesskosten und Honorare werden von den Streitparteien und die Richter pro Fall bezahlt. Das Interesse an hohen Fallzahlen ist weiterhin hoch, da die Höhe ihres Einkommens direkt davon abhängig ist. Die EU-Kommission hat die Problematik selbst erkannt und hält sich eine Option für nachträgliche Verbesserungen offen. Inwiefern das politisch umsetzbar sein wird, ist schwer abzuschätzen.

6. **ICS-System, nur dem Namen nach ein Gericht** – Durch die strukturellen Asymmetrien wird es als Gericht disqualifiziert. Allein Unternehmen können Klage einreichen. Diesen materiell-rechtlichen Privilegien stehen keine Verpflichtungen gegenüber (z. B. Einhaltung von Arbeits- und Umweltschutzrechten). Von den Investitionen betroffene Menschen & gesellschaftliche Gruppen, NGOs sowie der Staat sind nicht klageberechtigt. Auch international gibt es gegenüber transnationalen Konzernen keine einklagbaren Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltschutzgesetze. Auch der Handelsgerichtshof stellt den Schutz von Eigentum privater Investoren über Menschen-, Arbeitsschutz- und Umweltrechten.

7. **Betroffene Dritte nicht ausreichend berücksichtigt** – Die Rechte von durch ISDS-Klagen betroffene Dritte sind weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar gibt es ein Interventionsrecht für alle mit „direktem Interesse“ am Ausgang des Verfahrens. Der Umfang dieses Rechts ist jedoch unklar formuliert, die Schiedsrichter haben weitreichende Interpretationsbefugnisse. Auch das Recht auf schriftliche Eingaben („amicus curiae“) stärkt die schwache Verfahrensposition nicht, da auch hier Schiedsrichter frei entscheiden können, inwiefern die Argumente in die Beweisführung aufgenommen werden.

8. **Diskriminierung „inländischer Unternehmen“** – Von der EU-Kommission erklärtes Ziel ist der Abbau von Diskriminierungen zwischen in- und ausländischen Unternehmen. Der Handelsgerichtshof würde rechtliche Asymmetrien dagegen zementieren. Nur ausländische Konzerne sind klageberechtigt und kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) sind durch die hohen Klagesummen (im Durchschnitt 8 Millionen Euro) strukturell ausgegrenzt. Da das ICS-System daran strukturell nichts ändert, werden auch hier viele KMUs an der Ausübung ihres Rechts gehindert. Multinationale Konzerne haben somit Vorteile gegenüber ihren Mitwettbewerbern, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

9. **„Right to regulate“ zu vage, um Klagen zu vermeiden** – Diese Klausel soll Staaten ermöglichen im allgemeinen Interesse zu regulieren, ohne dafür zu Schadensersatz verklagt werden zu können. In der Vergangenheit fand diese Formulierung praktisch keine Anwendung. Das Regulierungsrecht wird auch unter dem alten System nicht eingeschränkt. Problematischer ist die Tatsache, dass Regulierungsmaßnahmen des Staates zunehmend unter Rechtfertigungsdruck geraten. Auch vor dem ICS-System muss er nachweisen, dass die Maßnahme „notwendig“ war, um ein Ziel im Allgemeinwohlinteresse zu erreichen und dieses Ziel „legitim“ ist.

10. **ICS-System ist reine Kosmetik, strukturelle Asymmetrien bleiben erhalten** – Unbestimmte Rechtsbegriffe und einseitige Privilegien schaffen ein Ungleichgewicht, welches auch Berufsrichter nicht ausmerzen können. Ins Hintertreffen geraten Bürger/innen, NGOs, Parlamentarier und der Staat. Von den Zusatzrechten profitieren alleine finanzstarke und global aktive Konzerne.

**Aus diesen Gründen und weiteren Instrumenten wie Regulatorischer Kooperation, Ratchet- und Stillstandsklauseln, der Anwendung von Negativlisten bei der Daseinsvorsorge und vielem mehr, sind Abkommen wie TTIP & CETA eine Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat.**

Sie wollen mehr zu TTIP und Co., speziell zu den Folgen für die Kommunen, wissen?

Wir kommen gerne für einen Vortrag vorbei! [www.mitentscheiden.de](http://www.mitentscheiden.de) , Telefon: 0711 509 1010.